ber.

Deg

## Herzogthums Westfalen

nou

Joh. Guibert Geibert.

Ester Band

Erste Abtheilung. Geschichte ber Grafen.

Mit Rupfern und Stammtafeln.

Arnsberg 1845. A. E. Ritter. alten Grafen von Westfalen

zu

Werl und Arnsberg,

von

Joh. Guibert Geibert.

Mit Rupfern und Stammtafeln.

Arnsberg 1845. Berlag von A. E. Ritter.

Werein for Control of Johns

W. Alterior of Postulation

Absolution Postulation

Leosis. 21

92-116

## Vorwort.

Um Schluß ber Vorrede zum zweiten Bande des westfälischen Urkundenbuchs versprach der Verfasser, vor dem Erscheinen des dritten Bandes, einen Theil der Geschichte des Landes, in einer für sich abgeschlossenen Darstellung vorzulegen. Indem wir zur Ersüllung dieses Versprechens, dem Publikum hiemit eine diplomatische Familiengeschichte der westfälischen Grasen überreichen, erlauben wir uns, über ihr Verhältniß zum ganzen Unternehmen, folgendes zu bemerken.

Jebe Landes und Rechtsgeschichte steht in sortwährender Wechselbeziehung zur Geschichte der Fürsten des Landes; jene geht immer auf diese zurück, ohne jedoch setzere selbständig darin abzuhandeln. Diese wird vielmehr in jener als bekannt vorausgesetzt und deshalb nur in ihren beziehungreichsten Umzissen vorgetragen. So soll es auch in der Rechtsgeschichte unseres Landes seyn. Aber wer kennt die Geschichte seiner Fürsten? wem aus dem größeren Publikum sind auch nur die Ramen berselben bekannt?

Seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, wo sich das spätere Herzogthum Westfalen als Territorium abzurunden begann, waren die Erzbischöse von Söln seine Landesherren und die Geschichte derselben mag bekannt genug seyn, um sie durch Hinweisungen in Bezug nehmen zu können. In den früheren Jahrhunderten aber, wo wir die fruchtbaren Reime unserer Rechtsbildung zu suchen haben, bestanden seine Fürsten ausseren und ursprünglich alle in aus Grafen und Dynasten, die kaum dem Namen nach bekannt sind und die doch in den

anarchischen Zeiten bes dreizehnten und vierzehnten Jahrhunsberts unsere Stadtverfassungen bereits begründet hatten, als sie, aussterbend, die Entwickelung ihrer Schöpfungen der Colsnischen Kirche überlassen mußten; welche alle einzelnen Theile der früheren kleinen Gebiete nachelnander in ihrem Schooße aufnehmend, diese, wenn auch nicht zu einem territorium clausum im publizistischen Sinne, doch zu einem politischen Ganzen gestaltete.

Es ist daher unumgänglich nöthig, die Leser vorab mit der Geschichte unserer Fürsten, so weit sich solche nicht mit der des Landes identissirt, bekannt zu machen und da dieselbe bisher einer umfassenden kritischen Behandlung noch entbehrte, sie zugleich sest zu begründen. Dieses setzt aber eine Reihe diplomatisch genealogischer Untersuchungen voraus, welche eben so wenig zerstückelt als die Landes und Rechtsgeschichte durch sie unterbrochen werden darf, wenn Einheit in die Darstellung gebracht werden soll.

Es schien daher dem Verfasser angemessen, den geschichtlichen Text zu dem Urkundenbuche, in einzelnen Abtheilungen, deren jede einen Theil derselben in einer gewissen Abschließung darsstellen soll, erscheinen zu lassen. Die nothwendige Deconomie mit der dem Verfasser von Berufsgeschäften übrig bleibenden Zeit, gebot ohnehin solche Theilung der Arbeit. So erscheint dann in dieser Abtheilung die Geschichte der Grasen, die zweite soll die der Oynasten enthalten, worauf die Landess und Rechtsgeschichte selbst, in passenden Abschnitten solgen wird.

Geschichte

ber

westfälischen Grafen.